

SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V.  
Sportplatzstraße 9  
91336 Heroldsbach  
**Tel.** (0 91 90) 2 09  
**Fax** (0 91 90) 99 43 49  
info@spvgg-heroldsbach-thurn.de  
www.spvgg-heroldsbach-thurn.de



# SATZUNG

SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V.

*Gegründet 1932*

# INHALTSVERZEICHNIS

## Inhalt

§ 1 – Name und Sitz .....	1
§ 2 – Sportverbände .....	1
§ 3 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit und Vergütungen.....	1
§ 4 – Mitgliedschaft .....	3
§ 5 – Organe des Vereins.....	4
§ 6 – Vorstand .....	5
§ 7 – Vereinsausschuss .....	6
§ 8 – Mitgliederversammlung .....	7
§ 9 - Abteilungen .....	7
§ 10 – Geschäftsjahr .....	8
§ 11 – Beiträge .....	8
§ 12 – Haftung.....	8
§ 13 – Datenschutz .....	9
§ 14 – Auflösung des Vereins .....	9
§ 15 – Gerichtsstand und Inkrafttreten.....	10

## § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e. V.“ Der Namensteil "SpVgg" ist die Abkürzung für "Spielvereinigung", der Namensteil "DJK" ist die Abkürzung für "Deutsche Jugendkraft".

Er hat seinen Sitz in Heroldsbach/Thurn und wurde am 26.05.1964 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Forchheim im Bd. III Nr. 3 eingetragen.

## § 2 – Sportverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., des DJK-Bundesverbandes und des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Bamberg. Er erkennt deren Satzungen an.

## § 3 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit und Vergütungen

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportstätten und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Dienen an der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi
- Verstehen als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder
- Förderung der Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt
- Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft

# SATZUNG

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalisierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

e) Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (d) trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

f) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

g) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

h) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

i) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (d) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (g) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

j) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

k) Der Verein ist politisch neutral und ökumenisch offen.

## § 4 – Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch den Verein mit einer Geldbuße bis zum Betrag von 250,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **§ 5 – Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) bis zu acht Vorstandsmitglieder
- b) den Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er muss mindestens mit vier Vorstandsmitgliedern besetzt sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes frühzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen oder den Zuständigkeitsbereich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder jeweils fachlich ihren zugeteilten Zuständigkeitsbereich vertreten.

Die Geschäftsverteilung des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Zuständigkeitsbereiche wie z.B. Sportentwicklung, Liegenschaften/Infrastruktur, Finanzen, Mitgliederverwaltung, Buchführung, Wirtschaftsbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit sind den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand bei Geschäften bis zu einem Betrag von 25.000 € der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Geschäfte ab einem Betrag von 25.000 € bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe auch § 12 - Haftung). Ergänzende Regelungen sind bei Bedarf in einer Finanzordnung festzulegen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Geschäftsordnung einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 7 – Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) bis zu acht Beiräten
- c) den Abteilungsleitungen und Jugendleitungen der Abteilungen
- d) einem Vertreter der Vereinsjugend
- e) dem Ehrenausschuss
- f) dem Geistlichen Beirat

Die Beiräte werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsausschuss muss mindestens mit vier Beiräten besetzt sein. Scheidet ein Beirat frühzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss einen neuen Beirat kommissarisch einsetzen oder den Zuständigkeitsbereich einem anderen Beirat übertragen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a, 4 c und 4 d der Satzung zu.

Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die für die Vereinsverwaltung erforderlichen Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung oder Abteilungsordnungen.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende der Vereinsjugendvertretung ist gemäß Jugendordnung von der Vereinsjugend zu wählen.

Ein Ehrenausschussmitglied wird vom Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.



## § 8 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, über die Änderung der Ehrenordnung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (z.B. im Amtsblatt der Gemeinde oder durch öffentlichen Aushang) durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 9 - Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Jede einzelne Abteilung kann eine Abteilungsversammlung oder Jahresversammlung einberufen, zu der die Abteilungsmitglieder geladen werden. Die Abteilungsversammlung wählt im Turnus von 2 Jahren die Mitglieder der Abteilungsleitung.

Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung wird in den allgemeinen Ordnungen der einzelnen Abteilungen geregelt.

Die Ordnung der einzelnen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses (siehe auch § 7 – Vereinsausschuss). Die Satzung des Vereins steht über den Ordnungen der Abteilungen.

Der Vorstand muss zu den Abteilungsversammlungen schriftlich eingeladen werden und hat dort beratende Stimme.

Der Abteilungsleiter und der Jugendvertreter der Abteilung vertreten die Abteilung im Vereinsausschuss und in den Fachverbänden des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall und nach Zustimmung des Vorstandes berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Aufnahme- und Abteilungsbeitrag zu erheben.

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

Die Gründung einer Abteilung des Vereins wird vom Vorstand beschlossen.

Die Auflösung kann auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch den Vorstand erfolgen.

## **§ 10 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 – Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ferner verpflichten sich die Mitglieder:

- a) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b) eine faire kameradschaftliche Haltung zu zeigen und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortungsvoll mitzutragen
- c) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen

## **§ 12 – Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Vorstand (gem. § 26 BGB) kann Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen.

Die Aufnahme von Krediten, Belastungen, Veräußerungen von Grund und Boden und Rechtsgeschäften über 25.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für bei der Ausübung des Sports auftretende Unfälle nur im Rahmen der über den Bayerischen Landes-Sportverband bzw. Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

Eine Haftung ist ausgeschlossen, sobald das Mitglied den einen Haftanspruch auslösenden Umstand selbst verschuldet hat, bzw. die zur Abwehr von Schäden getroffenen Maßnahmen und Anordnungen der Vorstandschaft nicht beachtet und die Versicherung eine Entschädigung ablehnt.

## § 13 – Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert; Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Hochzeitsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personalbezogene Daten unbefugt an andere als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die hierzu notwendige Einladung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband Bamberg zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband Bamberg und dem DJK-Sportverband auf Bundesebene mitzuteilen.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband und der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück. Das verbleibende Restvermögen ist der Gemeinde Heroldsbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband Bamberg zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband Bamberg und dem DJK-Sportverband auf Bundesebene mitzuteilen. Der Austritt ist erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle eines Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Sportverband, fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Bundesverband, dem Erzbistum Bamberg, des DJK-Diözesanverbandes Bamberg oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 15 – Gerichtsstand und Inkrafttreten

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Forchheim/Ofr.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen sind ungültig.

Heroldsbach, 04.03.2018

Tag der Errichtung der Satzung:	17.06.1979
geändert am:	16.02.2003
geändert am:	13.04.2014
geändert am:	26.04.2015
zuletzt geändert am:	04.03.2018